

**Freiwillige Vereinbarung  
über die Information und Konsultation der Arbeitnehmervertreter  
in den Gesellschaften des HOCHTIEF-Konzerns  
Innerhalb der Europäischen Union  
(Im folgenden "EU" genannt)**

Zwischen

dem Gesamtbetriebsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft vorm. Gebr. Helfmann

und

dem Vorstand der HOCHTIEF Aktiengesellschaft vorm. Gebr. Helfmann

wird folgende freiwillige Vereinbarung zur Regelung der Information und Konsultation der europäischen Arbeitnehmervertreter beschlossen:

**Präambel**

Der Gesamtbetriebsrat der HOCHTIEF sowie die Arbeitnehmervertretungen der unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallenden Beteiligungsgesellschaften der HOCHTIEF errichten zur Förderung der sozialen Kontakte auf europäischer Ebene und der vertrauensvollen Zusammenarbeit einen Europäischen Betriebsrat (im folgenden "EBR" genannt).

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Vereinbarung umfaßt die Beteiligungsgesellschaften der HOCHTIEF in EU-Ländern, deren Geschäftsanteile sich mehrheitlich in dem Besitz von HOCHTIEF befinden.
- 1.2 Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des EBR. Sie berührt weder die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern nach einzelstaatlichem Recht zustehenden Rechte auf Unterrichtung und Anhörung, noch sonstige Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter.

**2. Art der Zusammenarbeit**

- 2.1 Der Vorstand der HOCHTIEF und der EBR arbeiten mit dem Willen zur Verständigung und Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen. Der Vorstand der HOCHTIEF stellt sicher, daß Vereinbarungen und Abreden, die mit dem EBR abgestimmt werden, auch durchgeführt werden.

- 2.2 Nach jeder Neuwahl der jeweiligen Arbeitnehmervertretung sind die zu entsendenden Mitglieder/Ersatzmitglieder des EBR von der zuständigen Arbeitnehmervertretung neu zu benennen.

### **3. Zusammensetzung des EBR**

- 3.1 Der EBR besteht aus vom Gesamtbetriebsrat der HOCHTIEF zu benennenden Vertretern sowie aus Vertretern der jeweils national gewählten Arbeitnehmervertretungen der unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallenden Beteiligungsgesellschaften der HOCHTIEF.
- 3.2 Die Mitglieder des EBR bestimmen aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Koordinationsaufgaben wahrnimmt und Ansprechpartner des Vorstandes der HOCHTIEF ist.
- 3.3 Der EBR kann nach näherer Vereinbarung mit dem Vorstand der HOCHTIEF Sachverständige hinzuziehen.
- 3.4 Der EBR hat seinen Sitz in Essen.

### **4. Mitglieder des EBR**

- 4.1 Der Gesamtbetriebsrat der HOCHTIEF entsendet so viele Vertreter in den EBR, daß die Anzahl der gemäß Ziffer 4.2 entsandten Vertreter um einen Vertreter übertroffen wird. Er entsendet jedoch mindestens drei Vertreter.
- 4.2 Jedes EU-Land, in dem sich eine oder mehrere unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallende Beteiligungsgesellschaften der HOCHTIEF befinden, entsendet einen betriebsangehörigen Vertreter in den EBR.  
Diese Vertreter werden von der jeweils nationalen Arbeitnehmervertretung gewählt bzw. benannt. Sind in einem EU-Land mehrere unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallende Beteiligungsgesellschaften ansässig, wählen oder benennen die Vertreter dieser Gesellschaften gemeinsam das Mitglied des EBR.
- 4.3 Die Amtszeit der Vertreter des EBR beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. September eines Jahres.  
  
Die Wahl bzw. Ernennung erfolgt jeweils rechtzeitig vor Ablauf der vierjährigen Mandatsdauer.
- 4.4 Scheiden Mitglieder durch Amtsniederlegung oder durch Abwahl der einzelnen Ländergremien während einer laufenden Amtsperiode aus, übt das jeweilige Ersatzmitglied das Mandat für den Rest der Amtszeit aus.

## **5. Ort und Termine der Sitzungen des EBR**

- 5.1 Der Sitzungsort und -termin werden vom EBR in Absprache mit dem Vorstand der HOCHTIEF festgelegt.
- 5.2 Der EBR trifft mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand der HOCHTIEF zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung zusammen.
- 5.3 Die Sitzungen des EBR werden vom Vorsitzenden einberufen. Er legt die Tagesordnung fest.

## **6. Inhalte der Sitzungen**

- 6.1 Die Sitzungen dienen der Information des EBR.
- 6.2 Der Vorstand der HOCHTIEF unterrichtet den EBR über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der HOCHTIEF und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Mitarbeiter der unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallenden Beteiligungsgesellschaften der HOCHTIEF.
- 6.3 Unterrichtung und Anhörung erfolgen rechtzeitig und umfassend vor dem Eintritt der Auswirkungen auf die Mitarbeiter gemäß Ziffer 6.2.
- 6.4 Der Informationsaustausch soll außerdem eine Weiterentwicklung zum Vorteil aller Beteiligten fördern.

## **7. Kosten**

Die durch die Tätigkeit des EBR entstehenden Kosten trägt die HOCHTIEF.

## **8. Schlußbestimmungen**

- 8.1 Die Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- 8.2 Sie genießt im Falle des Inkrafttretens einer europäischen oder nationalen Regelung, die die Vorschriften über europäische Arbeitnehmervertretungen jeglicher Art zum Inhalt haben, Bestandsschutz entsprechend dem in den gesetzlichen Regelungen beschriebenen Umfang.
- 8.3 Der Vorstand der HOCHTIEF unterrichtet den EBR über alle bestehenden Beteiligungen und über eintretende Veränderungen.
- 8.4 Für Streitigkeiten, die aus Pflichten und Rechten dieser Vereinbarung resultieren, ist das Arbeitsgericht Essen zuständig.

- 8.5 Diese Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2001, schriftlich gekündigt werden.
- 8.6 Im Falle der Kündigung wird zwischen dem Vorstand der HOCHTIEF und dem EBR eine neue Vereinbarung binnen eines Jahres ausgehandelt. Während der Vertragsverhandlungen gilt diese Vereinbarung weiter.

Vorstand

Gesamtbetriebsrat

W. Müller

Prof. Dr. J. J. J.

K. J. J.

Essen, 22.05.1996